Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt

(VIL)

Änderung vom 30. Januar 2002

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

Ι

Die Verordnung vom 23. November 1994¹ über die Infrastruktur der Luftfahrt wird wie folgt geändert

Art. 23 Einleitungssatz und Bst. e

Das Betriebsreglement regelt den Flugplatzbetrieb in allen Belangen. Es enthält Vorschriften über:

e. die Bodenabfertigungsdienste.

7. Abschnitt: Bodenabfertigungsdienste

Art. 29a Anwendbare Bestimmungen

Für die Organisation und den Betrieb der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen gelten die Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996² über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft und deren Änderungen, welche nach Artikel 23 des Abkommens vom 21. Juni 1999³ zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr durch den gemischten Ausschuss vereinbart wurden.

Art. 29b Regelung des Marktzugangs

¹ Der Flugplatzhalter regelt im Betriebsreglement den Marktzugang zu den Bodenabfertigungsdiensten nach den Anforderungen der Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 und des Anhangs dieser Verordnung betreffend die Bodenabfertigungsdienste.

³ AS ... (BBl **1999** 6128)

1186 2001-1439

¹ SR **748.131.1**

JO L 272 vom 25. Oktober 1996, S. 36; die Richtlinie kann beim Bundesamt für Zivilluftfahrt. Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern bezogen werden.

Infrastruktur der Luftfahrt AS 2002

² Er gibt dem Bundesamt alle Dienstleister und Selbstabfertiger bekannt und beschreibt dabei deren T\u00e4tigkeit auf dem Flughafen. Er meldet auch jede \u00e4nderung der Verh\u00e4ltnisse.

³ Das Departement kann die Tätigkeit eines Dienstleisters oder eines Selbstabfertigers von einer Zulassung im Sinn von Artikel 14 der Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 abhängig machen.

П

Diese Verordnung erhält den neuen Anhang gemäss Beilage.

Ш

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

30. Januar 2002 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Infrastruktur der Luftfahrt AS 2002

Anhang (Art. 29b)

Bodenabfertigungsdienste

Verweise im vorliegenden Anhang auf bestimmte Artikel beziehen sich auf die Richtlinie 96/67/EG

- 1. Leitungsorgan nach Artikel 2 Buchstabe c ist der Flugplatzhalter.
- 2. Die Flugplatzhalter schlagen dem Bundesamt eine Kontrollstelle nach Artikel 4 Absatz 2 vor. Das Amt entscheidet über deren Einsetzung.
- 3. Jeder Flugplatzhalter, auf welchen die Richtlinie Anwendung findet, sorgt für die Bildung eines Nutzerausschusses nach Artikel 5.
- 4. Die Flugplatzhalter können im Betriebsreglement eine Beschränkung der Zahl der Dienstleister nach Artikel 6 Absatz 2 vorsehen.
- 5. Die Flugplatzhalter können im Betriebsreglement eine Beschränkung der Zahl der Selbstabfertiger nach Artikel 7 Absatz 2 vorsehen.
- Beschliesst ein Flugplatzhalter, Verwaltung und Betrieb zentraler Infrastruktureinrichtungen nach Artikel 8 einer einzigen Stelle vorzubehalten, so hat er im Betriebsreglement die betreffenden Einrichtungen zu bezeichnen und deren Verwaltung zu regeln.
- Die Flugplatzhalter können im Betriebsreglement Ausnahmen nach Artikel 9 vorsehen. Für die Meldung an die europäische Kommission und die Publikation in der Schweiz im Sinn von Artikel 9 Absatz 3 sorgt das Bundesamt.
- 8. Falls die Zahl der Dienstleister begrenzt wird, ist im Betriebsreglement ein Auswahlverfahren nach Artikel 11 vorzusehen.
- Das Bundesamt kann auf Vorschlag des Flugplatzhalters einem Dienstleister oder Nutzer das Erbringen einer Leistung oder die Selbstabfertigung nach Artikel 15 untersagen oder gewisse Leistungsverpflichtungen verlangen.
- 10. Der Zugang zu den Flughafeneinrichtungen im Sinn von Artikel 16 ist vom Flugplatzhalter sicherzustellen.
- Entscheidungen des Flugplatzhalters können nach den Artikeln 7 Absatz 2,
 und 16 im Sinne von Artikel 21 dem Bundesamt vorgelegt werden, welches eine Verfügung erlässt.